



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Der Präsident

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel. 0511 879 66-0
Fax 0511 879 66-19
post@wasserverbandstag.de
www.wasserverbandstag.de

Sparkasse Hannover
Konto 738 000 · BLZ 250 501 80
Postbank Hannover
Konto 3064 302 · BLZ 250 100 30

St.-Nr. 25/207/20195
UST-ID DE 115668299

Wasserverbandstag e.V. - Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover

Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3762
39012 Magdeburg

Per E-mail:
antje.kurth@mlu.sachsen-anhalt.de

13. August 2010 Thi/Zy

2010-08-13 Stellungnahme Entwurf WG LSA 09.07.2010

**Entwurf eines Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt
Anhörung zum Entwurf vom 09.07.2010, Ihr Zeichen: 21.3, 21ku8x**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasserverbandstag e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf vom 09.07.2010 Stellung nehmen zu können und begrüßt die Absicht des Landes Sachsen-Anhalt, schnellstmöglich mit einer Neufassung des WG LSA Klarheit zu den Fragen der Weitergeltung des Landesrechts sowie der Abweichungsvorschriften im Verhältnis zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes auf dem Gebiet des Wasserrechts zu schaffen.

Zu den einzelnen Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 22 WG LSA

Hier ist zu fragen, was mit dem neu eingeführten Begriff „Gestattung“ gemeint ist.

Zu § 53 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WG LSA

Mit der Regelung soll anscheinend ermöglicht werden, dass für die Mitgliedsgemeinden der Unterhaltungsverbände auch andere Personen, als die nach der Gemeindeordnung befugten (dies sind im Wesentlichen Bürgermeister oder Angestellte der Verwaltung), die Vertretung der Gemeinden in den Organen der

Verbände wahrnehmen können. Dies ist zu begrüßen und war auch ständige Praxis in der Vergangenheit. So waren oftmals Landwirte oder auch Waldbesitzer Organmitglieder.

Die Regelung ist jedoch im Wortlaut missglückt. Sie berücksichtigt zum einen nicht, dass keine Entsendung von Personen in die Ausschüsse stattfinden darf und somit auch keine Abberufung, weil Ausschussmitglieder nach § 49 Abs. 2 WVG zwingend gewählt werden müssen. Es ist also zwischen der Verbandsversammlung und dem Ausschuss zu unterscheiden. Zum anderen ist es unnötig, die Mitwirkung von der Voraussetzung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Sachkunde abhängig zu machen. Damit werden Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert.

Auch die Ausführungen in der Begründung sind in Teilen unzutreffend. Die Gewässerunterhaltung ist keine den Gemeinden übertragene Aufgabe der Selbstverwaltung. Das Landesverfassungsgericht führt dazu in seinem Urteil vom 12.09.2006 (Az.: LVG 18/05) folgendes aus:

„Die den Unterhaltungsverbänden in § 105 Abs. 1 WG LSA in Verbindung mit § 2 WVG zugewiesenen Aufgaben sind - jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt - keine Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft. Dabei kann dahinstehen, ob vor der bzw. ohne die - gemäß § 104 Abs. 1 WG LSA – zwingende(n) Zuweisung der betreffenden Aufgaben an Wasser- und Bodenverbände von einer Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft auszugehen wäre. Dem könnte vor allem entgegenstehen, dass die erfassten Gewässer II. Ordnung sich auf eine große Zahl von Gemeinden und ihr Gebiet erstrecken, so dass eine auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkte Aufgabenwahrnehmung wenn nicht sachlich unmöglich, so doch nicht sinnvoll und wirksam wäre. Der Aufgabe wohnt demnach eine über die örtliche Gemeinschaft hinausweisende Zweckbestimmung inne.

Entscheidend ist indes, dass der Landesgesetzgeber in § 104 Abs. 1 in Verbindung mit § 105 WG LSA die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung den Unterhaltungsverbänden als rechtlich selbstständigen und eigenständig demokratisch legitimierten Verwaltungsträgern zugewiesen und damit jedenfalls zugleich dem gemeindlichen örtlichen Wirkungskreis vollständig entzogen hat.“

Systematisch sollte eine Regelung darüber hinaus nicht in § 53 sondern in § 54 WG LSA vorgenommen werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor, die an den Text in § 54 Abs. 1 WG LSA (Sätze 2 und 3) angehängt werden könnte:

„Die Mitgliedsgemeinden entsenden jeweils einen Vertreter, der zur Vertretung der Gemeinde nach der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) befugt ist oder einen durch den Gemeinderat bestimmten Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet in die Verbandsversammlung.

Zur Wahl der ständigen Ausschussmitglieder können die Mitgliedsgemeinden Vertreter, die zur Vertretung der Gemeinde nach Satz 2 befugt sind oder

Einwohner, die durch den Gemeinderat bestimmt werden, aus dem Verbandsgebiet vorschlagen.“

Mit dieser Regelung wäre auch gewährleistet, dass bereits durchgeführte Wahlen nicht ungültig wären, weil beispielsweise ein Angestellter der Verwaltung einer Gemeinde seinen Wohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde hat. Sie berücksichtigt desweiteren, dass Gemeinden, die nicht im Ausschuss vertreten sein wollen, Personen anderer Gemeinden für die Mitwirkung im Ausschuss vorschlagen können. Klargestellt wird damit auch, dass die Wahl der Ausschussmitglieder eine Personenwahl ist (ständiger Vertreter).

Zu § 55 Abs. 1 Satz 1 WG LSA

In Satz 1 ist gegenüber der vorigen Fassung der Zusatz „ist eine Gemeinde **nach § 104 Abs. 3 Nr. 1 kraft Gesetzes** Mitglied eines Unterhaltungsverbandes“ gestrichen worden. Dieser Zusatz muss jedoch im Gesetz verbleiben, da ansonsten die Gemeinden berechtigt wären, alle Beiträge, die sie an einen Verband auch für andere Aufgaben nach dem Katalog des § 2 des Wasserverbandsgesetzes zu zahlen haben (freiwillige Aufgaben für die Gemeinden) mittels Satzungen auf die Eigentümer umlegen könnten. Dies kann nicht gewollt sein.

Vorschlag:

„Ist eine Gemeinde kraft Gesetzes nach § 53 Abs. 3 Satz 1 Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie,.....“

Zu § 55 Abs. 2 WG LSA

Nach der Begründung soll durch die Änderung für die Gemeinden bei der Umlage von Beiträgen zur Gewässerunterhaltung die Erhebung von „Vorauszahlungen“ gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 KAG-LSA möglich gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass § 5 Abs. 4 Satz 3 KAG-LSA jedoch nicht Vorausleistungen im eigentlichen Sinn regelt, sondern Abschlagszahlungen für einzelne Abschnitte des Erhebungszeitraums. Es ist also fraglich, ob durch die Änderung das Ziel erreicht werden kann.

Zu § 71 Übertragung der Trinkwasserversorgung

Der § 71 entspricht dem bisherigen § 146a im Landeswassergesetz. Diese Regelung wurde im Zuge des 2. Investitionserleichterungsgesetzes am 1. September 2003 in das Wassergesetz eingefügt. Der Wasserverbandstag hat hierzu im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Stellung genommen. Insofern wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme des WVT im Rahmen der Anhörung an den Landtag vom 8. Mai 2003 verwiesen.

Zu § 78 Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wurde die Aufgabe der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft um die „Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen“ erweitert. Dieses verbunden mit der Regelung, dass der Aufwand hierfür als gebührenfähige Kosten geltend zu machen ist. Der Wasserverbandstag e.V. begrüßt diese Erweiterung und Klarstellung der Aufgabendefinition.

Auf diese Art und Weise wird in zweierlei Hinsicht Entlastung erreicht. Die derzeit zuständige Behörde wird von dieser Aufgabe entlastet und dem Aufgabenträger mit dem ihm zur Verfügung stehenden persönlichen und sächlichen Mitteln eine gesetzliche Grundlage an die Hand gegeben, nicht nur die Aufgabe wahrzunehmen, sondern auch die damit verbundenen Kosten zu refinanzieren.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sollte samt Begründung wie folgt geändert werden:

„Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Gemeinde verpflichtet

- 1. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit sich dies nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften ergibt.**
- 2. der Grundstückseigentümer, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt. Die Gemeinde kann den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreiben, wenn die Anlage vor dem 01.09.2003 errichtet wurde und diese ohne Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs nicht ordnungsgemäß oder nicht wirtschaftlich betrieben werden kann oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden.“**

Begründung zu 1.:

In der bisherigen Fassung des Wassergesetzes war die Beseitigung des Niederschlagswassers dem Träger der Straßenbaulast zugewiesen. Die Zuordnung erfolgte ohne Berücksichtigung des Umstandes, dass gegebenenfalls in anderen Rechtsvorschriften bereits eine Zuweisung erfolgt.

Die dem Straßenbaulastträger obliegende Straßenbaulast umfasst nach allgemeiner und herrschender Auffassung auch die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Straßenbaulast und

kann nicht unmittelbar von dieser getrennt werden. Insoweit erfolgt bereits mit der Zuweisung der Straßenbaulast auch eine Zuweisung der Pflicht für die Straßenoberflächenentwässerung.

Begründung zu 2.:

Mit dem am 01.09.2003 in Kraft getretenen 2. Investitionserleichterungsgesetz wurde im § 151 Abs. 3 (altes WG; neu im § 78 Abs. 3) die Zuständigkeit der Nachweisführung der Möglichkeit der Beseitigung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken dem Aufgabenträger auferlegt. Dies ergibt sich aus der Formulierung „(. . .) soweit nicht die Gemeinde an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten“.

Durch den Austausch des Wortes „oder“ durch das Wort „weil“ wurde den Kommunen die Möglichkeit genommen, den Anschluss und die Benutzung an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben. Bislang war für die Wirksamkeit der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges lediglich die einschlägige Vorschrift aus der Gemeindeordnung maßgeblich.

Insoweit handelt es sich nunmehr um eine Forderung, welche nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar ist, da der Aufgabenträger alle Möglichkeiten einer möglichen Niederschlagswasserbeseitigung auf den privaten Grundstücken untersuchen und planerisch beurteilen müsste. Neben dem hierfür entstehenden Aufwand stellt auch die praktische Durchführung eine Schwierigkeit dar, da der Zugang zu den Grundstücken nicht uneingeschränkt besteht.

Ein weiteres Problem der erfolgten Gesetzesänderung besteht darin, dass nunmehr die Voraussetzungen eines Anschluss- und Benutzungszwanges grundstücksbezogen nachgewiesen werden müssen. Das Ergebnis wird regelmäßig sein, dass nicht alle Grundstücke dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen. Daraus folgt, dass nur von diesen Grundstücken Gebühren und Beiträge erhoben werden können.

Der Kreis der Abgabenschuldner wird damit um ein Vielfaches verkleinert, obwohl die Anlagen von der Dimensionierung für eine höhere Anzahl von Grundstücken ausgelegt werden müssen.

Im Vertrauen auf die bis zum 01.09.2003 geltende Rechtslage haben viele Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung Niederschlagswasseranlagen hergestellt, die darauf ausgelegt sind, das Niederschlagswasser der von der Anlage bevorteilten Grundstücke aufzunehmen. Kann der Anschluss nicht mehr vollzogen werden, ist die Finanzierung der Anlagen nicht mehr gesichert und kann neue Sanierungsfälle auslösen. Bis 2003 haben die Aufgabenträger Investitionen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung in Höhe von etwa 530 Mio. Euro getätigt, wobei rund

300 Mio. Euro auf die Niederschlagswasserbeseitigung privater Grundstücksflächen entfallen.

Eine wirtschaftliche und für die Bürger kostengünstige Niederschlagswasserbeseitigung kann auf diese Weise nicht sichergestellt werden.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hatte die Rechtslage vor dem Inkrafttreten des 2. Investitionserleichterungsgesetzes bereits einer eingehenden Prüfung unterzogen (Urteil vom 11.06.2004, 1 L 440/02). Ergebnis war, dass die gesetzliche Regelung durch die Aufgabenträger relativ rechtssicher angewandt werden konnte. Diese Lage hat sich durch das 2. Investitionserleichterungsgesetz maßgeblich geändert. Das Oberverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11.06.2004 auf die hier geschilderte Problematik aufmerksam gemacht. Dass die Bedenken des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt waren, zeigen zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle vom 17.01.2008 (z. B. Az.: 4 A 183/06 HAL). In den beiden Urteilen vom 17.01.2008 wurde die Frage behandelt, ob Grundstücke mit einem Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung belegt werden können. Maßgeblich war dabei die Frage, ob der angeordnete Anschluss- und Benutzungszwang mit der Bestimmung des § 151 Abs. 3 WG LSA in Einklang zu bringen war. Dies wurde durch das Verwaltungsgericht verneint.

Nur durch eine Gesetzesänderung ist eine wirtschaftliche und nachhaltige Niederschlagswasserbeseitigung wieder gesichert.

Zu § 79 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

Der § 79 entspricht dem bisherigen § 151a im Landeswassergesetz. Diese Regelung wurde im Zuge des 2. Investitionserleichterungsgesetzes am 01.09.2003 in das Wassergesetz eingefügt. Der Wasserverbandstag hat hierzu im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens Stellung genommen. Insofern wird an dieser Stelle auf die Stellungnahme des WVT im Rahmen der Anhörung an den Landtag vom 08.05.2003 verwiesen.

Zu § 106 Entgelt für Wasserentnahmen

Der § 106 entspricht dem bisherigen § 47 im Landeswassergesetz. Der Wasserverbandstag hat zum Wasserentnahmeentgelt im Zuge der Anhörung zur geplanten Einführung der Verordnung mit Schreiben vom 22.10.2009 an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt Stellung bezogen. An dieser Stelle wird auf die Stellungnahme verwiesen.

Zu Anlage 1**(Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft - § 4 Abs. 1 Nr. 2 WG LSA):**

- Lfd. Nr. 40 – Die Gülper Havel ist als 1. Ordnung eingefügt.
Der Verband Ilse-Holtemme bittet um Überprüfung der Richtigkeit.
- Lfd. Nr. 68 – Die Neue Dosse ist als 1. Ordnung eingefügt.
Der Verband Ilse-Holtemme bittet um Überprüfung der Richtigkeit.
- Lfd. Nr. 100 – Die Strennel ist als 1. Ordnung eingefügt.
Der Verband Ilse-Holtemme bittet um Überprüfung der Richtigkeit.
- Lfd. Nr. 102 – Die Sülze ist als 1. Ordnung eingefügt.
Der Verband Ilse-Holtemme bittet um Überprüfung der Richtigkeit.
- Lfd. Nr. 125 – Zillierbach, der Anfangspunkt wurde mit der Folge geändert, dass 1,2 km zur II. Ordnung werden. Es ist eine Überprüfung der Flächen, die in Gewässer I. Ordnung entwässern, erforderlich.

Zu Anlage 2**(Verzeichnis der Unterhaltungsverbände – zu § 53 Abs. 1 Satz 1 WG LSA):**

- Lfd. Nr. 23 Hier befindet sich zweimal ein Druckfehler. Es muss jeweils lauten:
„Zieth“ und nicht „Ziehte“.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Albers
Präsident